

Bericht	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 204 - Zuwanderung und Integration
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Marius Kamrowski 563 2669 563 8178 marius.kamrowski@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.10.2012
	Drucks.-Nr.:	VO/0706/12 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
23.10.2012	Integrationsausschuss	Entgegennahme o. B.
Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen		

Grund der Vorlage

Verabschiedung des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (BQFG) des Bundes am 01.04.2012
 Einbringung des Gesetzes zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen (Berufsqualifikationsanerkennungsgesetz NRW – BQFG NRW)

Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss

Unterschrift

Dr. Stefan Kühn

Begründung

Die bis Ende März 2012 geltenden Vorschriften für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüssen entsprachen nicht mehr den Anforderungen einer modernen Zuwanderungspolitik und waren stark reformbedürftig. Die Möglichkeit der Anerkennung nach dem alten Verfahren hingen z.B. von Faktoren wie Aufenthaltsort, -titel und Staatsangehörigkeit ab.

Mit dem neuen Anerkennungsgesetz will der Gesetzgeber die Anerkennung ausländischer Qualifikationen erleichtern und den Standort Deutschland für qualifizierte Zuwanderer attraktiver machen.

Berufliche Anerkennung

Berufliche Anerkennung bedeutet die Bewertung und bei positiver Entscheidung die Bestätigung der Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses mit einem deutschen Abschluss. In einem formalen Verfahren wird geprüft, ob die Ausbildungen gleichwertig sind und ob die berufliche Anerkennung ausgesprochen werden kann.

Jeder der einen beruflichen Abschluss im Ausland erworben hat und in Deutschland arbeiten möchte, kann die Gleichwertigkeit dieses Abschlusses mit dem deutschen Abschluss überprüfen lassen.

1. Wann ist eine berufliche Anerkennung notwendig?

Zunächst ist zu unterscheiden, ob der Beruf in Deutschland

- **reglementiert**
oder
 - **nicht reglementiert**
- ist.

Reglementierte Berufe:

Berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. Reglementierte Berufe sind zum Beispiel Ärzte, Psychotherapeuten, Krankenpfleger, Rechtsanwälte, Lehrer, Erzieher. Es gibt in Deutschland 81 bundesrechtlich (davon 41 zulassungspflichtige Handwerks-Meisterberufe) und 18 auf Länderebene reglementierte Berufe.

In den reglementierten Berufen ist die Anerkennung eine Voraussetzung für den Zugang oder die Ausübung des Berufs. Ohne eine Anerkennung dürfen Personen mit einem im Ausland erworbenen Berufsabschluss in Deutschland in diesen Berufen nicht arbeiten.

Nicht reglementierte Berufe

Der Berufszugang oder die Berufsausübung ist bei nicht reglementierten Berufen an keine bestimmten staatlichen Vorgaben geknüpft. Das heißt, der Beruf kann ohne staatliche Zulassung ausgeübt werden. Dies gilt insbesondere für die Ausbildungsberufe im dualen System. Ist der Beruf in Deutschland nicht staatlich reglementiert, kann man sich mit einer ausländischen Qualifikation direkt auf dem deutschen Arbeitsmarkt bewerben oder sich selbständig machen.

In nicht reglementierten Berufen ist die Anerkennung keine zwingende Voraussetzung für die Berufsausübung. Mit einem solchen Abschluss kann man sich direkt auf dem Arbeitsmarkt bewerben oder arbeiten. Eine Bewertung des Abschlusses kann aber nützlich sein, da Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit dieser Bescheinigung die Qualifikation des Bewerbers besser einschätzen können.

2. Das neue Anerkennungsgesetz

Das Anerkennungsgesetz ist die Kurzform von „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“, das am 1. April 2012 in Kraft getreten ist.

Mit dem Anerkennungsgesetz des Bundes werden die Verfahren zur Bewertung ausländischer Berufsqualifikationen im Zuständigkeitsbereich des Bundes weiter geöffnet,

vereinfacht und verbessert. Es regelt Anerkennungsverfahren für ca. 450 reglementierte und nicht reglementierte Berufe in der Zuständigkeit des Bundes.

Ziel der erleichterten Anerkennung ist es, die Qualifikationspotenziale hier lebender Menschen, die im Ausland einen Beruf erlernt haben, besser zu erschließen und eine Beschäftigung im erlernten Beruf zu ermöglichen.

3. Die wichtigsten Eckpunkte der neuen Regelungen

a) Rechtsanspruch

Erstmalig wird ein Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren geschaffen.

b) Entkoppelung von der Staatsangehörigkeit

Der Berufszugang wird in fast allen Berufen von der Staatsangehörigkeit entkoppelt. Ausschlaggebend ist nur der Inhalt und die Qualität der Qualifikation und nicht die Herkunft. Dies gilt vor allem für die akademischen Heilberufe (z.B. Ärzte, Psychotherapeuten).

c) Entkoppelung der Antragsberechtigung vom Aufenthaltsstatus

Es ist nicht von Bedeutung, ob der Antragsteller im Besitz eines Aufenthaltstitels ist. Ausschlaggebend ist die Absicht, eine Erwerbstätigkeit in Deutschland ausüben zu wollen. Deswegen können auch Asylsuchende und Geduldete die Anerkennung beantragen.

d) Anträge aus dem In- und Ausland

Es spielt im Verfahren keine Rolle, ob der Antragsteller in Deutschland oder im Ausland lebt.

e) Einheitliche Kriterien und Verfahren

Die Gleichwertigkeit wird nach weitgehend bundeseinheitlichen Kriterien und in einem möglichst einheitlichen Verfahren beurteilt. Eine einmal festgestellte Gleichwertigkeit gilt bundesweit. Entscheidend für die Gleichwertigkeitsprüfung sind bei allen Berufen nur noch „wesentliche Unterschiede“. Eine vollständige Übereinstimmung ist nicht mehr erforderlich. Auch einschlägige Berufserfahrung ist bei der Überprüfung stärker zu berücksichtigen.

f) Zuständigkeit

- Für Gleichwertigkeitsprüfungen nicht reglementierter Ausbildungsberufe im dualen System sind vor allem die Handwerkskammern sowie die zentrale Stelle für den Bereich Industrie und Handel IHK FOSA (IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid gehört nicht dazu) zuständig.
- Bei den reglementierten Berufen richtet sich die Zuständigkeit nach dem jeweiligen Fachrecht und den Ausführungsbestimmungen der Bundesländer.

g) Verfahren

- In dem Verfahren wird die ausländische Berufsqualifikation mit einem deutschen Referenzberuf verglichen.
- Die zuständige Stelle prüft, ob wesentliche Unterschiede zwischen dem ausländischen Berufsabschluss und der deutschen beruflichen Qualifikation bestehen.

- Neben der Ausbildung kann auch die im In- oder Ausland erworbene Berufspraxis berücksichtigt werden.
- Wenn die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt werden können, ist es möglich, eine Qualifikationsanalyse zur Feststellung der beruflichen Kompetenzen (zum Beispiel ein Fachgespräch oder eine Arbeitsprobe) durchzuführen.
- Das Verfahren ist gebührenpflichtig.

h) Ergebnisse

- Fällt die Prüfung positiv aus, stellt die zuständige Stelle in den nicht reglementierten Berufen eine Gleichwertigkeitsbescheinigung oder -bescheid aus, die/der mit den gleichen Rechtsfolgen verbunden ist wie ein deutscher Berufsabschluss. Ein deutsches Prüfungszeugnis wird nicht erteilt.
- Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Referenzqualifikation, ist zu unterscheiden:

-bei nicht reglementierten Berufen stellt die zuständige Stelle die vorhandenen Berufsqualifikationen dar und beschreibt die Unterschiede zum deutschen Abschluss. Diese Beschreibung hilft auf dem Arbeitsmarkt und ermöglicht es, sich gegebenenfalls gezielt weiter zu qualifizieren.

-bei reglementierten Berufen besteht die Möglichkeit, an einer Anpassungsmaßnahme und/oder einer Eignungsprüfung teilzunehmen, um die Gleichwertigkeit zu erreichen. Der Umfang der Anpassungsmaßnahme wird von der zuständigen Stelle festgelegt.

i) Dauer des Verfahrens

- Die zuständige Stelle beginnt mit der Gleichwertigkeitsprüfung, sobald alle Unterlagen vollständig vorliegen.
- Ab dem 01.12.2012 soll das Verfahren in der Regel nicht länger als drei Monate dauern. Die Entscheidungsfrist kann in schwierigen Fällen einmalig begründet verlängert werden.

j) Was regelt das Anerkennungsgesetz nicht?

Für folgende Bereiche gibt es spezielle Regelungen. Das Anerkennungsgesetz kommt insb. nicht zur Anwendung bei:

- Anerkennung landesrechtlich reglementierter Berufe.
Für diese Berufe (z.B. Lehrer, Krankenpfleger, Erzieher) wird die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse durch Ländergesetze geregelt.
Alle Bundesländer haben angekündigt, 2012/2013 neue eigene Anerkennungsgesetze

zu

schaffen. In NRW liegt der Gesetzesentwurf bereits vor.

- Anerkennung von Schulabschlüssen .

Abschluss

Die Wuppertaler Migrationsdienste der Wohlfahrtspflege und das Ressort Zuwanderung und Integration befassen sich innerhalb des Arbeitskreises Migration bereits seit 2011 gemeinsam mit der Neuregelung des Anerkennungsgesetzes. Im Ergebnis ist eine Arbeitshilfe für die Beratungspraxis erarbeitet worden. Die Beratungen im Ressort Zuwanderung und Integration und in den Migrationsdiensten der Wohlfahrtsverbände bauen aufeinander auf und ergänzen

sich. Eine ergänzende Bildungsberatung durch eine überregionale Beraterin für junge Zuwanderer/innen mit akademischem Bildungspotential konnte im Ressort einmal im Monat etabliert werden und wird von allen Beratungsdiensten genutzt.

Im Rahmen der bisherigen Beratung von neu Zugewanderten und ALG II Empfänger/innen im Kontext der Sprach-/Integrationskursberatung des Ressort Zuwanderung und Integration finden im Einzelfall auch Beratungen zu weiteren beruflichen Integrationsfragen einschließlich möglicher Berufsanerkennung statt.

Die erweiterten Möglichkeiten durch die neuen Gesetzgebung und vermehrte Anfragen der Ratsuchenden sowie von Firmen münden aktuell in eine systematische Erweiterung des Beratungsangebotes zur beruflichen Anerkennung und Integration. Angestrebt wird der Aufbau eines Fachkräfte- und Firmenservice, der als zentraler städtischer Service Erstinformationen, Orientierung, verbindliche Vermittlung an zuständige Stellen und bei Bedarf Weiterleitung zur intensiveren Unterstützung durch andere Beratungsstellen bietet.

Es ist beabsichtigt, in den nächsten 12 Monate den Beratungsbedarf, Art der Anliegen und Erfahrungen bei der Umsetzung festzuhalten und Ende 2013 auszuwerten.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	0
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	+
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	+

b) Erläuterungen zum Demografie-Check